



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rosi Steinberger, Christian Hierneis**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 31.01.2019

Tiertransporte in EU-Drittstaaten

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele lebende Nutztiere wurden seit 2000 aus Bayern in außereuropäische Drittstaaten exportiert (bitte Jahr, Tierart, Zielland und Exportzweck – Schlachtier/Zuchttier – angeben)?
2. a) Welche Voraussetzungen gibt es für die Genehmigung von Tiertransporten in außereuropäische Drittstaaten?
b) Welche Vorgaben oder Handlungsempfehlungen gibt es bzgl. der Genehmigung von Tiertransporten in außereuropäische Drittstaaten für die Veterinärämter?
c) Welchen Handlungsspielraum haben Veterinärämter bzgl. der Genehmigung von Tiertransporten in außereuropäische Drittstaaten?
3. a) Wie wird sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen in den außereuropäischen Drittländern tatsächlich erfüllt werden?
b) Von welchem Veterinäramt muss ein Tiertransport in außereuropäische Drittstaaten jeweils genehmigt werden (Veterinäramt des Landkreises, in dem sich der Betrieb befindet, oder andere Kriterien)?
4. a) Hält die Staatsregierung ein vollständiges oder vorübergehendes Verbot von Leberndtiertransporten in außereuropäische Drittstaaten für sinnvoll (bitte begründen)?
b) Wie bewertet die Staatsregierung die Umsetzung der von den zuständigen Ministerkonferenzen beschlossenen Maßnahmen zur besseren Kontrolle von Tiertransporten?
c) Wie beurteilt die Staatsregierung die Umsetzung des Landtagsbeschlusses Drs. 13/6270?
5. a) Zieht die Staatsregierung es in Betracht, nach Vorbild des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg einen Runden Tisch zu Leberndtierexporten zu organisieren und mit den beteiligten Akteuren über Verbesserungen in dem Bereich zu diskutieren (bitte begründen)?
b) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um für ein einheitliches Kontroll- und Zulassungssystem in allen Landkreisen zu sorgen?
c) Gab es in Bayern jemals besondere Schulungen für Polizistinnen und Polizisten, um diese für die Kontrolle von Tiertransporten zu sensibilisieren (bitte begründen)?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 14.03.2019

1. **Wie viele lebende Nutztiere wurden seit 2000 aus Bayern in außereuropäische Drittstaaten exportiert (bitte Jahr, Tierart, Zielland und Exportzweck – Schlachttier/Zuchttier – angeben)?**

Die Auswertung der Daten erfolgte über ein Statistiktool im Traces-System. Mit diesem Tool ist in der für die Beantwortung der Anfrage vorgegebenen Frist lediglich eine Auswertung der letzten fünf Jahre möglich. In der nachfolgenden Tabelle handelt es sich ausschließlich um Zuchttierexporte. Zusätzlich wurden 2018 und 2016 insgesamt 20 Rinder, die nicht als Zuchttiere deklariert waren, nach Serbien und 2017 ein Rind, das nicht als Zuchttier deklariert war, in die Schweiz exportiert.

Da Pferde überwiegend zu Sport- und Hobbyzwecken und nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, sind sie in den nachfolgenden Antworten nicht berücksichtigt.

	Drittland	Tierart	Tierzahl
2018	Marokko	Rinder	33
	Libyen	Rinder	31
	Russland	Rinder	62
	Tadschikistan	Rinder	91
	Turkmenistan	Rinder	32
	Usbekistan	Rinder	154
	Serbien	Rinder	67
	Republik Moldau	Rinder	88
	Montenegro	Rinder	106
	Aserbaidshjan	Rinder	31
	Kasachstan	Rinder	90
	Türkei	Rinder	58
	Bosnien-Herzegowina	Schweine	140
	Philippinen	Schweine	72
Jordanien	Ziegen	15	
2017	Albanien	Rinder	33
	Schweiz	Rinder Schweine Schafe/Ziegen	28 6 24
	Algerien	Rinder	32
	Kasachstan	Rinder	219
	Marokko	Rinder	31
	Republik Moldau	Rinder	28

	Drittland	Tierart	Tierzahl
	Montenegro	Rinder	40
	Serbien	Rinder Schafe	8 134
	Turkmenistan	Rinder	90
	Türkei	Rinder	556
	Usbekistan	Rinder	129
	Ukraine	Schafe	540
	Russische Föderation	Rinder	662
2016	Aserbaidshan	Rinder	93
	Äthiopien	Rinder	195
	Bosnien-Herzegowina	Rinder Schweine	43 6
	Georgien	Rinder	96
	Kasachstan	Rinder	211
	Kuwait	Rinder	185
	Marokko	Rinder	87
	Montenegro	Rinder	109
	Republik Moldau	Rinder	134
	Serbien	Rinder Schafe Ziegen	37 44 7
	Tadschikistan	Rinder	93
	Türkei	Rinder	680
	Turkmenistan	Rinder	31
	Usbekistan	Rinder	782
2015	Serbien	Rinder Schafe	116 48
	Ägypten	Rinder	115
	Bosnien-Herzegowina	Rinder	130
	Georgien	Rinder	130
	Republik Moldau	Rinder	217
	Tadschikistan	Rinder	62
	Türkei	Rinder	1.709
	Usbekistan	Rinder	819

	Drittland	Tierart	Tierzahl
	Vietnam	Rinder	1
2014	Ägypten	Rinder	178
	Albanien	Rinder	66
	Georgien	Rinder	58
	Iran (Islamische Republik)	Rinder	3
	Kosovo	Rinder	10
	Mongolei	Rinder	31
	Nigeria	Rinder	93
	Nordmazedonien	Rinder	27
	Republik Moldau	Rinder	145
	Serbien	Rinder Schweine Schafe	81 8 8
	Tunesien	Rinder	33
	Türkei	Rinder	1.005
	Usbekistan	Rinder	804

- 2. a) Welche Voraussetzungen gibt es für die Genehmigung von Tiertransporten in außereuropäische Drittstaaten?**
- b) Welche Vorgaben oder Handlungsempfehlungen gibt es bzgl. der Genehmigung von Tiertransporten in außereuropäische Drittstaaten für die Veterinärämter?**
- c) Welchen Handlungsspielraum haben Veterinärämter bzgl. der Genehmigung von Tiertransporten in außereuropäische Drittstaaten?**

In Bayern werden Transporte in Drittländer durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden nach Vorlage einer plausiblen Transportplanung abgefertigt, die darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1/2005 – Tiertransportverordnung für den gesamten Transport bis zum Bestimmungsziel im Drittland eingehalten werden. Die Transportunternehmen sind verpflichtet, tierschutzkonforme Transportbedingungen auf der gesamten Route sicherzustellen.

Nach Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren bei Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen werden bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern die Kontrollen der Transportfähigkeit [der Tiere] vor dem Verladen am Versandort als Teil der Tiergesundheitskontrollen gemäß den entsprechenden Veterinärvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt. Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Plausibilitätsprüfung, ob das Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass auf dem gesamten Transport, auch außerhalb der EU, alle Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten werden. Dazu zählen beispielsweise das Abladen und die angemessene Versorgung der Tiere nach den im EU-Recht vorgegebenen Transportintervallen.

Die Transportplanung ist zu ändern oder die Genehmigung des Transportes zu versagen, wenn die Voraussetzungen nicht zur Überzeugung der Behörde dargelegt werden können.

- 3. a) Wie wird sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen in den außereuropäischen Drittländern tatsächlich erfüllt werden?**
- b) Von welchem Veterinäramt muss ein Tiertransport in außereuropäische Drittstaaten jeweils genehmigt werden (Veterinäramt des Landkreises, in dem sich der Betrieb befindet, oder andere Kriterien)?**

Die Transportunternehmer müssen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Transports eine Kopie des von der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) am Abfahrtsort genehmigten und abgestempelten Fahrtenbuches mit den unterwegs vorgenommenen Eintragungen (Ort und Uhrzeit der Versorgung der Tiere, ggf. Beanstandungen durch andere Behörden) der KVB vorlegen. Auf Anforderung müssen die Transportunternehmer auch die aufgezeichneten Navigations- und Temperaturdaten der abfertigenden Behörde vorlegen, damit der Verlauf und die Bedingungen des Transports von der Behörde nachvollzogen werden können. Werden die Fahrtenbücher nach Abschluss des Transports nicht bei der abfertigenden Behörde vorgelegt, so besteht die Möglichkeit, dieses über die für die Zulassung des Transportunternehmers zuständige Behörde anzufordern, da der Transportunternehmer verpflichtet ist, die Kopien der Fahrtenbücher drei Jahre aufzubewahren.

- 4. a) Hält die Staatsregierung ein vollständiges oder vorübergehendes Verbot von Lebendtiertransporten in außereuropäische Drittstaaten für sinnvoll (bitte begründen)?**
- b) Wie bewertet die Staatsregierung die Umsetzung der von den zuständigen Ministerkonferenzen beschlossenen Maßnahmen zur besseren Kontrolle von Tiertransporten?**
- c) Wie beurteilt die Staatsregierung die Umsetzung des Landtagsbeschlusses Drs. 13/6270?**

Aus Bayern sollen in Zukunft Tiere in bestimmte Drittstaaten nur noch transportiert werden, wenn nachgewiesen wird, dass auf der gesamten Transportroute die Anforderungen der EU-Tiertransportverordnung eingehalten werden. Am 19.02.2019 gab es im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) einen Runden Tisch, an dem neben Vertretern aus den Bereichen des Tierschutzes, der Amtstierärzte und der kommunalen Spitzenverbände auch Vertreter des Bauernverbandes, der Landwirtschaft und des Viehhandels teilgenommen haben. Ziel ist, Rechtsklarheit für alle Beteiligten und eine bayernweit einheitliche rechtliche Haltung zu schaffen sowie gleichzeitig die Lieferung von Tieren in geeignete Drittstaaten zu ermöglichen. Das StMUV hat eine Liste mit 17 Staaten erarbeitet, bei denen erhebliche Zweifel bestehen, dass die deutschen Tierschutzstandards beim Transport durchgehend bis zum Zielort eingehalten werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird mit den Ländern im März 2019 die Thematik beraten mit dem Ziel, dass es eine abgestimmte Verfahrensweise in Deutschland gibt.

Die Genehmigung von Tiertransporten ist stets eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Das StMUV wird die Behörden vor Ort dabei mit entsprechenden Vollzugshinweisen unterstützen.

- 5. a) Zieht die Staatsregierung es in Betracht, nach Vorbild des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg einen Runden Tisch zu Lebendtierexporten zu organisieren und mit den beteiligten Akteuren über Verbesserungen in dem Bereich zu diskutieren (bitte begründen)?**
- b) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um für ein einheitliches Kontroll- und Zulassungssystem in allen Landkreisen zu sorgen?**
- c) Gab es in Bayern jemals besondere Schulungen für Polizistinnen und Polizisten, um diese für die Kontrolle von Tiertransporten zu sensibilisieren (bitte begründen)?**

Siehe Antwort zu Frage 4 a.

Im Auftrag der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) aktualisiert das Tierschutzreferat des StMUV in regelmäßigen

Abständen das Handbuch Tiertransporte. Die aktuelle Fassung des Handbuchs stammt vom Dezember 2018 und enthält Vollzugshinweise zur Abfertigung und Kontrolle von Tiertransporten. Das Handbuch ist in Bayern als mitgeltendes Dokument des Qualitätsmanagementsystems der Veterinärverwaltung verpflichtend anzuwenden.

Die aktuelle Fassung des Handbuchs wird jeweils dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration übermittelt, wo es in das interne Informationssystem der Polizei eingestellt wird und den Mitarbeitern zur Verfügung steht. Vor mehreren Jahren hat die Referatsleiterin des Tierschutzreferats des StMUV als Referentin bei einer Fortbildung von Polizeibeamten mitgewirkt, die als Multiplikatoren für Polizeikontrollen im Schwerlastverkehr tätig sind.